GAISERWALD

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1)

Das Gesuch ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Gaiserwald, Hauptstrasse 21, 9030 Abtwil, einzureichen.

☐ mit Alkoholausschank ☐ ohne Alkoholausschank

Anlass:	
Datum, Zeit:	Datum: Beginn: Ende:
Es wird eine Verkürzung der Schliessungszeit beantragt:	☐ bis 01.00 Uhr (So - Do) ☐ bis 02.00 Uhr ☐ bis 03.00 Uhr
Anzahl Besucher/innen:	Personen
Ort der Veranstaltung:	
Verantwortliche Person für die Gastronomie: *(Name, Vorname, Adresse, Telefon)*	
Rechnungsempfänger/in: *(Name, Vorname, Adresse, Telefon)*	

Der Anlass ist
☐ öffentlich
☐ beschränkter Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder, Passivmitglieder, oder nur geladene Gäste)

Musik wird gespielt bis: ..... Uhr

Liegt die Brandschutzbewilligung bereits vor? ☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, bitte Kopie beilegen

Wird ein/e ausländische/r Künstler/in oder Sportler/in für den Anlass engagiert? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche/r:
(Hinweis: Da quellensteuerpflichtig erfolgt eine Meldung an das kantonale Steueramt in St. Gallen.)

Lärm / Schall: Der Grenzwert für Schalleinwirkungen von 93 dB (A)/h für das Publikum wird eingehalten ☐ Ja ☐ Nein

Laserstrahlen: Die Bestrahlungswerte nach der IEC-Norm Nr. 825-1 betreffend Laserstrahlen werden für das Publikum eingehalten ☐ Ja ☐ Nein

Datum

.....

Unterschrift der/des Verantwortlichen für die Gastwirtschaft

Formular drucken Formular leeren

.....

➲ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!**

Gemeinde Gaiserwald · Abtwil Engelburg St.Josefen · Hauptstrasse 21 · 9030 Abtwil · Telefon 071 313 86 86 · Fax 071 313 86 87

Verfügung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt / nicht erteilt
   ☐ mit Alkoholausschank ☐ ohne Alkoholausschank
2. Beginn der Schliessungszeit um Uhr
3. Musik darf gespielt werden bis um ..... Uhr.
4. Auflagen und Bedingungen:
   - siehe unten "Wichtige Vorschriften"
   - Die Erteilung der brandschutztechnischen Bewilligung bleibt vorbehalten. Der Veranstalter hat frühzeitig mit Patrick Schmid, Telefon 071 313 86 85, patrick.schmid@gaiserwald.ch, Kontakt aufzunehmen.
5. Gebühr Fr. ..... (Auftrag-Nr. .....)

9030 Abtwil,

Gemeinde Gaiserwald

Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Gaiserwald erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Kopie an
- Patrick Schmid (Brandschutzbeauftragter)

Wichtige Vorschriften

Patent
Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:
a) der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen. **Sämtliche Veranstaltungen benötigen eine brandschutztechnische Bewilligung.** Auskünfte erteilt das Bauamt, Patrick Schmid, Brandschutzbeauftragter, Telefon 071 313 86 85, patrick.schmid@gaiserwald.ch.

Ablehnung
Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank **werden nicht erteilt,** wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schall und Laser
Anlässe mit Laseranlagen oder einem Schallpegel über 93 dB(A) sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit einem separaten Formular der Gemeinderatskanzlei zu melden.

Rauchverbot
In geschlossenen Räumen/Festzelten gilt ein Rauchverbot.

Plakate
Das Anbringen von Plakaten für eine Veranstaltung bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin bzw. des betroffenen Grundeigentümers. An Kantons- und Gemeindestrassen ist zusätzlich eine separate Bewilligung erforderlich.

Pflichten des Patentinhabers bzw. der Patentinhaberin
Der Patentinhaber bzw. die Pateninhaberin sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber bzw. die Patentinhaberin darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er bzw. sie darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keinerlei alkoholische Getränke abgeben. Gebrannte Wasser (Spirituosen, auch in verdünnter Form), Aperitife und Alcopops dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. **Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat die Kontrolle der Alterslimiten sicherzustellen.** Am Abgabeort müssen **Hinweisschilder betreffend Abgabebeschränkungen** angebracht werden (Tisch-Steller / grosse Hinweistafeln, deutlich sichtbar und lesbar in allen Gästebereichen; Aufführen in der Getränkekarte genügt nicht!). Entsprechende Hinweistafeln können bei ZEPRA, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen, Telefon 071 229 87 60, E-Mail st.gallen@zepra.info, www.zepra.info, bezogen werden.

Preisbekanntgabe
Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

SUISA-Vorschriften
Die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.), ist bei der SUISA, Postfach, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.